



Brüssel, den 10. Juni 2016
(OR. en)

9713/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0443 (COD)**

LIMITE

ENV 379
ENER 230
IND 124
TRANS 208
ENT 108
SAN 235
PARLNAT 179
CODEC 799

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	9712/16 ENV 378 ENER 229 IND 123 TRANS 207 ENT 107 SAN 234 PARLNAT 178 CODEC 798
Nr. Komm.dok.:	18167/13 ENV 1235 ENER 600 IND 388 TRANS 693 ENT 356 SAN 555 PARLNAT 325 CODEC 3086 - COM(2013) 920 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG – Sachstand

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 20. Dezember 2013 im Rahmen der Strategie "Saubere Luft für Europa" den Vorschlag zur Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) vorgelegt. Rechtsgrundlage ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV.

Im Vorschlag werden Anforderungen in Bezug auf die Emissionen, die Feinstaub, Ozonkonzentrationen, Versauerung und Eutrophierung verursachen, festgelegt, um schrittweise die im 7. Umweltaktionsprogramm (UAP)¹ aufgeführten Ziele hinsichtlich der Luftqualität zu erreichen, damit sichergestellt wird, "dass bis 2020 [...] die Luftqualität im Freien in der Union wesentlich besser ist und man sich den von der WHO empfohlenen Werten nähert".

2. Am 28. Oktober 2015 hat das Europäische Parlament im Plenum 118 Abänderungen an dem Vorschlag angenommen². Die Abstimmung über die legislative Entschließung wurde verschoben, damit der Vorschlag im Hinblick auf eine mögliche Einigung in erster Lesung an den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zurückverwiesen werden konnte.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre jeweiligen Stellungnahmen am 10. Juli 2014 bzw. am 7. Oktober 2014 abgegeben.

3. Der Rat hat zwei Orientierungsaussprachen über den Vorschlag geführt, die am 12. Juni 2014 und am 15. Juni 2015 stattfanden. Im Mittelpunkt der ersten Aussprache standen der Geltungsbereich des Vorschlags und der "schrittweise Ansatz" (2020-2025-2030), bei der zweiten ging es in erster Linie um die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Zieljahr 2030 und dem Leitziel des Kommissionsvorschlags, die Anzahl vorzeitiger Todesfälle in der EU gegenüber 2005 um über 50 % zu senken.

Am 16. Dezember 2015 hat der Rat eine allgemeine Ausrichtung³ zu dem vorstehend genannten Vorschlag im Hinblick auf die Erleichterung künftiger Kontakte mit dem Europäischen Parlament im Rahmen einer Einigung in erster Lesung festgelegt.

¹ In Punkt 54 Ziffer i des Anhangs heißt es: "Umsetzung einer aktualisierten Unionspolitik zur Luftreinhaltung unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung an der Quelle" (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

² Dok. 13347/15.

³ Dok. 15401/15.

4. Am 25. Februar sowie am 4. und 25. April 2016 fanden drei politische Triloge statt, die positiv und konstruktiv verliefen. Der Vorsitz informierte die Delegationen auf den Tagungen des AStV vom 26. Februar sowie vom 6. und 27. April 2016 über die Ergebnisse der Triloge. Es fanden sechs trilaterale Fachsitzungen statt: am 11. März, am 7., 21. und 29. April sowie am 4. und 12. Mai 2016.

Ein vierter Trilog, der am 8. Juni 2016 stattfand, blieb ohne positives Ergebnis. Der Vorsitz informierte den AStV am 10. Juni über die Probleme, die aufgetaucht waren, und wurde ermutigt, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des Mandats des AStV vom 3. Juni 2016 weiterzuführen.

Die bislang erzielten Fortschritte und die noch offenen Fragen sind im nachstehenden Abschnitt II dargelegt.

II. SACHSTAND

5. Die Fortschritte bei einer Reihe der 118 Abänderungen des EP und bei der Annahme von Änderungen, die der Rat mit seiner allgemeinen Ausrichtung am Kommissionsvorschlag vorgenommen hat, durch das Parlament betraten eine Reihe von Fragen, zu denen im Rahmen eines Gesamtkompromisses Kompromissvorschläge unterbreitet und vorläufig vereinbart wurden⁴.

a) Insgesamt wurden in folgenden Bereichen gute Fortschritte erzielt:

- Ziele und Gegenstand in Artikel 1;
- Geltungsbereich in Artikel 2;
- Begriffsbestimmungen, die mit der allgemeinen Ausrichtung des Rates in Artikel 3 aufgenommen wurden;
- finanzielle Unterstützung in Artikel 6a (neu);
- Emissionsinventare und Emissionsprognosen in Artikel 7, Anhang I und Anhang IV;
- Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung in Artikel 8;

⁴ Dok. 9712/16.

- Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten in Artikel 9;
 - Europäisches Forum für saubere Luft (European Clean Air Forum) in Artikel 10a (neu);
 - Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen (Artikel 12);
 - Artikel 13 über die Ausübung der Befugnisübertragung und Artikel 14 über das Ausschussverfahren;
 - Artikel 16 über die Änderung der Richtlinie 2003/35/EG, Artikel 17 über die Umsetzung, Artikel 18 über Übergangsbestimmungen.
- b) Eine Reihe von Fragen, bei denen eine Einigung nah bevorstehen dürfte, sind Gegenstand von Kompromisstexten, die der Rat in seinem jüngsten, vierseitigen Dokument vorgelegt hat, das noch nicht mit dem EP erörtert wurde. Sie betreffen:
- die Verbindungen mit der Luftqualitätsrichtlinie⁵, mit anderen umweltrelevanten Rechtsakten der EU und mit weiteren Politikbereichen der EU: Abänderungen 23 und 24 in Artikel 3 sowie Artikel 10 Absatz 2;
 - das Verzeichnis der Rechtsvorschriften der Union zur Verringerung der Luftverschmutzung an der Quelle, dessen öffentliche Verfügbarkeit und die Notwendigkeit, es erforderlichenfalls zu überprüfen: Abänderung 30 in Artikel 3 sowie Abänderungen 79, 124 (erster Teil), 127 in Artikel 11 Absatz 2a Buchstabe c);
 - den Inhalt der nationalen Luftreinhalteprogramme in Artikel 6 und Anhang III mit Ausnahme der Maßnahmen in der Landwirtschaft (Anhang III Teil 2 der allgemeinen Ausrichtung);
 - die Aufgaben der Kommission im Rahmen ihrer Berichte (Artikel 10) und bei der Überprüfung der Richtlinie (Artikel 10b (neu));
 - die Erwähnung von Quecksilber (Abänderungen 3 und 152);
 - den Zugang zu Informationen (Abänderungen 76 und 84, Artikel 11);
 - die Förderung von Investitionen in saubere Technologien (Abänderungen 51, 56 und 109).

⁵ Richtlinie 2008/50/EG (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

c) Eine Reihe offener Fragen ist noch nicht geklärt; hier sind weitere Beratungen erforderlich, um einen Gesamtkompromiss mit dem Europäischen Parlament zu erzielen. Sie betreffen:

- die von der Kommission und vom Europäischen Parlament unterstützte Aufnahme von Methan in den Geltungsbereich der Richtlinie (Artikel 4, Anhang II und Bestimmungen in Bezug auf Methan in anderen Artikeln des Vorschlags);
- den obligatorischen/fakultativen Charakter der Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft, die in die nationalen Luftreinhalteprogramme aufgenommen werden sollen (Anhang III Teil 2 der allgemeinen Ausrichtung);
- die Kurve, die von 2020 bis 2030 verfolgt werden soll, und die Emissionswerte, die bis 2025 erzielt werden sollen (Artikel 4). Während in der allgemeinen Ausrichtung eine lineare Kurve als erste Wahl gilt, könnte, falls gerechtfertigt, auch eine nichtlineare Kurve ins Auge gefasst werden. Nach Auffassung des EP sollte diese Kurve jedoch linear verlaufen. Die Emissionswerte für 2025 sind in der allgemeinen Ausrichtung nicht verpflichtend, während das EP möchte, dass sie verpflichtend sind;
- die neuen Möglichkeiten für mehr Flexibilität und Fristen, die der Rat in seiner allgemeinen Ausrichtung hinzugefügt hat (Artikel 5, 6, 7 und Anhang IV); hier wurden beim vierten Trilog einige mögliche Lösungen sondiert, aber nicht darüber beschlossen;
- den Inhalt der delegierten Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte in den Artikeln 6 Absätze 7 und 9 sowie in Artikel 7 Absatz 9;
- den Zugang zur Justiz in den Abänderungen 16, 31, 60 und 85;
- Umweltinspektionen, Marktüberwachung und Bezugnahmen auf Emissionen unter realen Fahrbedingungen in den Abänderungen 17, 53, 124 und 55;
- die Emissionsreduktionsverpflichtungen ab 2030 in Anhang II des Vorschlags. In dieser Frage hält die Kommission mit Unterstützung des EP an ihrem Vorschlag fest, der ehrgeiziger ist als die allgemeine Ausrichtung des Rates.

III. FAZIT

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter und der Rat werden ersucht, den aktuellen Sachstand zur Kenntnis zu nehmen.